

## Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Ukraine

(Stand: Februar 2021)

### Grundsätzliche Anmerkungen:

**1. Auftrag:** Das Auswärtige Amt erstellt Lageberichte in Erfüllung seiner **Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe** gegenüber Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder (Art. 35 Abs.1 GG, §§ 14, 99 Abs. 1 VwGO). Insoweit wird auf die Entscheidung des BVerfG vom 14.5.1996 zu sicheren Herkunftsstaaten besonders hingewiesen, in der es heißt: „Angesichts der Tatsache, dass die Verfassung dem Gesetzgeber die Einschätzung von Auslandsverhalten aufgibt (...), fällt gerade den Auslandsvertretungen eine Verantwortung zu, die sie zu besonderer Sorgfalt bei der Abfassung ihrer einschlägigen Berichte verpflichtet, da diese sowohl für den Gesetzgeber wie für die Exekutive eine wesentliche Entscheidungsgrundlage bilden.“ Das Auswärtige Amt erstellt daher Lageberichte ausschließlich in eigener Verantwortung.

**2. Funktion:** Lageberichte sollen also vor allem dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und den Verwaltungsgerichten als Entscheidungshilfe in Asylverfahren, aber auch den Innenbehörden der Länder bei ihrer Entscheidung über die Abschiebung ausreisepflichtiger Ausländer dienen. In ihnen stellt das Auswärtige Amt asyl- und abschiebungsrelevante **Tatsachen und Ereignisse** dar. **Wertungen und rechtliche Schlussfolgerungen** aus der tatsächlichen Lage haben die zuständigen Behörden und Gerichte vorzunehmen.

**3. Ergänzende Auskünfte:** Über Lageberichte hinausgehende Anfragen von Behörden und Gerichten wird das Auswärtige Amt beantworten, insoweit die Anfragen **einen konkreten tatsächlichen Sachverhalt** zum Gegenstand haben. Die Beantwortung von Fragen, die bereits in der Fragestellung eine rechtliche Wertung enthalten (z. B. „Besteht für den Kläger das Risiko einer politischen Verfolgung?“), fällt in die Zuständigkeit der Gerichte bzw. Innenbehörden, nicht aber des Auswärtigen Amts.

**4. Quellen:** Die Auslandsvertretungen sind angewiesen, sämtliche vor Ort zur Verfügung stehenden Erkenntnisse auszuwerten. Dies gilt insbesondere für Erkenntnisse lokaler Menschenrechtsgruppen und vor Ort vertretener Nichtregierungsorganisationen (NROs). Weitere Erkenntnisquellen sind Oppositionskreise, Rechtsanwälte, Botschaften westlicher Partnerstaaten, internationale Organisationen wie z. B. UNHCR oder IKRK, Regierungskreise sowie abgeschobene Personen. Darüber hinaus tauscht das Auswärtige Amt regelmäßig mit Vertretern von **NROs** und dem **UNHCR** Informationen über die Lage in einzelnen Herkunftsländern aus. Dadurch sowie durch stets mögliche schriftliche Stellungnahmen erhalten die Vertreter der NROs und des UNHCR die Möglichkeit, ihre Erkenntnisse zu den in den Lageberichten dargestellten Sachverhalten einzubringen.

**5. Aktualität:** Lageberichte berücksichtigen die dem Auswärtigen Amt bekannten Tatsachen und Ereignisse bis zu dem jeweils angegebenen Datum der Erstellung, es sei denn, es ist ausdrücklich anders angegeben. Die Aktualisierung der Lageberichte erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen. Dabei geht das Auswärtige Amt auch Hinweisen auf evtl. in den Lageberichten enthaltene inhaltliche Unrichtigkeiten nach. Bei einer **gravierenden, plötzlich eintretenden Veränderung der Lage** erstellt das Auswärtige Amt einen Ad-hoc-Bericht. Wenn dies nicht möglich ist, werden die Empfänger darauf hingewiesen, dass der betreffende Lagebericht nicht mehr der aktuellen Lage entspricht. Bei Anhaltspunkten für eine Veränderung der Lage, die den Empfängern bekannt geworden sind, steht das Auswärtige Amt darüber hinaus den Empfängern jederzeit für – auch telefonische – Auskünfte zur Verfügung.

**6. Einstufung:** Lageberichte sind als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Nur dieses **restriktive Weitergabeverfahren** stellt sicher, dass die Berichte ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert werden können. Die Schutzbedürftigkeit ist auch aus Gründen des



Quellenschutzes und in Einzelfällen sogar im Interesse der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auswärtigen Amts geboten. Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass die Lageberichte nicht an Dritte, die selbst weder verfahrensbeteiligt noch verfahrensbevollmächtigt in einem anhängigen Verfahren sind, weitergegeben werden dürfen. Die unbefugte Weitergabe dieser Informationen durch verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwälte stellt einen Verstoß gegen berufliches Ständerecht dar (§ 19 der **anwaltlichen Berufsordnung**) und kann entsprechend geahndet werden. Das Auswärtige Amt hat keine Einwände gegen die **Einsichtnahme** in diesen Lagebericht bei Verwaltungsgerichten durch Prozessbevollmächtigte, wenn die Bevollmächtigung in einem laufenden Verfahren nachgewiesen ist. Aus Gründen der Praktikabilität befürwortet das Auswärtige Amt, dass die Einsichtnahme unabhängig von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, bei dem der Prozessbevollmächtigte im Einzelfall Einsicht nehmen möchte, möglich ist.

**7. Besondere Hinweise zum Lagebericht:** Der Bericht beruht auf Erkenntnissen, die die deutsche Botschaft in Kiew im Rahmen ihrer Kontakte und Recherchen gewonnen hat, sowie auf folgenden Quellen:

- Amnesty International, Jahresbericht 2017/18 sowie laufende Berichterstattung über die Situation in der Ostukraine, u. a.: Summary Killings During the Conflict in Eastern Ukraine, Oktober 2014, "Crimea in the dark – The silencing of dissent", Dezember 2016 und den gemeinsamen Bericht mit Human Rights Watch "You don't exist" – Arbitrary Detentions, Enforced Disappearances, and Torture in Eastern Ukraine, 2016, Put an end to Impunity for Detention-Related Abuses in the Context of the Armed Conflict in Ukraine, 2017
- Bericht des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte sowie des Hochkommissars für Nationale Minderheiten der OSZE vom 17.09.2015 über die Menschenrechtslage auf der Krim
- Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zur menschenrechtlichen Lage in der autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol, Ukraine, A /74/276 (2. August 2019) (<https://www.undocs.org/en/A/74/276>) sowie A/75/334 (1. September 2020), ([https://digitallibrary.un.org/record/3885151/files/A\\_75\\_334-EN.pdf](https://digitallibrary.un.org/record/3885151/files/A_75_334-EN.pdf))
- Berichte der OSZE-Beobachtermission über die Lage in der Ostukraine (<http://www.osce.org/ukraine-smm>)
- Büro des Hochkommissars für Menschenrecht der Vereinten Nationen (OHCHR): BRIEFING NOTE IMPACT OF THE COVID-19 PANDEMIC ON PERSONS WITH DISABILITIES IN UKRAINE" (5. Oktober 2020)
- Crimea SOS et al.: Enforced Disappearances in Crimea during the Russian Occupation in 2014-2020" (<https://drive.google.com/drive/folders/1wGjVzqNhzy2I5dImLBBEG-tE3c4IWxw>)
- CrimeaSOS: „Crimea Situation Report 2020“ (<https://krymsos.com/files/f/8/f890810-----en.pdf>)
- Datenportal des Nationalen Gesundheitsdienstes der Ukraine: <https://nszu.gov.ua/> (Daten werden wöchentlich aktualisiert. In ukrainischer Sprache).
- European Roma Rights Centre: "Roma Rights in Times of Covid", September 2020 (<http://www.errc.org/reports--submissions/roma-rights-in-the-time-of-covid>)
- Kharkiv Human Rights Protection Group, laufende Berichte, u.a. über die Situation auf der Krim (in englischer Sprache).
- Laufende Berichterstattung der Östlichen Menschenrechtsgruppe „Мониторинговий обзор о порушеннях прав человека в місцях лишенья свободи ОПЛО.“ (<http://www.vpg.net.ua/monitoring/>, teilweise auch mit englischer Übersetzung)
- Laufende Berichterstattung der VN-Beobachtungsmission in der Ukraine (HRMMU) über die Menschenrechtssituation, zuletzt "Bi-weekly monitoring: Human Rights Impact of Covid-19 and related prevention and mitigation response, weeks of 1 to 15 January 2021"
- Laufende Berichterstattung des UNHCR, darunter Ukraine Yearly Achievements 2018 (<https://www.unhcr.org/ua/en/resources>) Europarat: Berichte des Europäischen Komitees für die Verhinderung von Folter und unmenschlicher oder herabwürdigender Behandlung und Bestrafung (CPT) vom 19.06.2017 über seinen Besuch in der Ukraine vom 21.-30.11.2016 und Antwort der ukrainischen Regierung vom 27.07.2017 sowie vom 06.09.2018 über seinen Besuch vom 8 bis 21 Dezember 2017



- LGBT Human Rights NASH MIR Center, Kiew laufende Berichte zur Situation der LGBT in der Ukraine: Situation of LGBT people in Ukraine 2019 (<https://gay.org.ua/blog/category/info-resursnij-center/stanovische-lgbt-v-ukraine/>)
- Menschenrechtsbeauftragte der Werchowyna Rada der Ukraine: (1) Jahresbericht, Kiew 2018; (2) Monitoring of Custodial Settings in Ukraine, Kiew 2018 (beide in ukrainischer Sprache)
- OSCE – ODIHR: Situation Assessment Report on Roma in Ukraine and the Impact of the Current Crisis, Warsaw, August 2014, OSCE Office for Democratic Institutions and Human Rights, Participation of Roma in Ukraine (conference/meeting document), 14. September 2018
- Preliminary report "Antisemitism in Ukraine, 2018" by Vyacheslav Likhachev, director of Euro-Asian Jewish Congress Xenophobia and Antisemitism monitoring group. [https://www.ucsj.org/s/Antisemitism\\_in\\_Ukraine2018Engl.pdf](https://www.ucsj.org/s/Antisemitism_in_Ukraine2018Engl.pdf)
- Report of the Independent Expert on the effects of foreign debt and other related international financial obligations of States on the full enjoyment of human rights, particularly economic, social and cultural right – A/HRC/40/57/ADD.1 – vom 31.12.2018
- Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on his mission to Ukraine – A/HRC/32/39/Add.1 – vom 4. Mai 2016
- Report of the Special Rapporteur on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment after his visit to Ukraine - A/HRC/40/59/Add.3 – vom 17. Januar 2019
- UNDP (Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen): „Вплив COVID-19 на права жінок в Україні“ (Einfluss der Covid-19 Pandemie auf Frauenrechte in der Ukraine), 11. November 2020 ([https://www.ua.undp.org/content/ukraine/uk/home/library/democratic\\_governance/covid-impact-on-women-rights-in-ukraine.html](https://www.ua.undp.org/content/ukraine/uk/home/library/democratic_governance/covid-impact-on-women-rights-in-ukraine.html))
- USAID „Місто, з якого почалася війна“ („Stadt aus der der Krieg kam“), zweiteiliger Bericht in Zusammenarbeit mit „Dokumentationszentrum“, Ukrainian Helsinki Group, „Truthhounds“ und Kurve Wüsthof: 2019 und 2020.
- 2019: [https://helsinki.org.ua/wp-content/uploads/2019/11/Slov2\\_10.pdf](https://helsinki.org.ua/wp-content/uploads/2019/11/Slov2_10.pdf)
- 2020: [https://jfp.org.ua/system/reports/files/139/uk/%D0%9C%D1%96%D1%81%D1%82%D0%BE\\_%D0%B7\\_%D1%8F%D0%BA%D0%BE%D0%B3%D0%BE\\_%D0%BF%D0%BE%D1%87%D0%B0%D0%BB%D0%B0%D1%81%D1%8F\\_%D0%B2%D1%96%D0%B9%D0%BD%D0%B0.pdf](https://jfp.org.ua/system/reports/files/139/uk/%D0%9C%D1%96%D1%81%D1%82%D0%BE_%D0%B7_%D1%8F%D0%BA%D0%BE%D0%B3%D0%BE_%D0%BF%D0%BE%D1%87%D0%B0%D0%BB%D0%B0%D1%81%D1%8F_%D0%B2%D1%96%D0%B9%D0%BD%D0%B0.pdf)

**8. Karte:** <http://www.un.org/Depts/Cartographic/map/profile/ukraine.pdf>

Das Auswärtige Amt übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit des Inhalts der Karte.

Es ist beabsichtigt, den Bericht jährlich zu aktualisieren.



## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                |    |
|--------------------------------------------------------------------------------|----|
| Zusammenfassung .....                                                          | 5  |
| I. Allgemeine politische Lage .....                                            | 7  |
| II. Asylrelevante Tatsachen .....                                              | 8  |
| 1. Staatliche Repressionen .....                                               | 8  |
| 1.1 Politische Opposition .....                                                | 8  |
| 1.2 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit ..... | 8  |
| 1.3 Minderheiten .....                                                         | 9  |
| 1.4 Religionsfreiheit .....                                                    | 10 |
| 1.5 Strafverfolgungs- und Zumessungspraxis .....                               | 10 |
| 1.6 Militärdienst .....                                                        | 10 |
| 1.7 Handlungen gegen Kinder .....                                              | 11 |
| 1.8 Geschlechtsspezifische Verfolgung .....                                    | 11 |
| 1.9 Exilpolitische Aktivitäten .....                                           | 12 |
| 2. Repressionen Dritter .....                                                  | 12 |
| 3. Ausweichmöglichkeiten .....                                                 | 12 |
| 4. Konfliktgebiete .....                                                       | 13 |
| III. Menschenrechtslage .....                                                  | 15 |
| 1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung .....                           | 15 |
| 2. Folter .....                                                                | 16 |
| 3. Todesstrafe .....                                                           | 16 |
| 4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen .....                             | 16 |
| 5. Lage ausländischer Flüchtlinge .....                                        | 17 |
| IV. Rückkehrfragen .....                                                       | 18 |
| 1. Situation für Rückkehrerinnen und Rückkehrer .....                          | 18 |
| 1.1 Grundversorgung .....                                                      | 18 |
| 1.2 Rückkehr und Reintegrationsprojekte im Herkunftsland .....                 | 18 |
| 1.3 Medizinische Versorgung .....                                              | 18 |
| 2. Behandlung von Rückkehrern .....                                            | 20 |
| 3. Einreisekontrollen .....                                                    | 20 |
| 4. [REDACTED] .....                                                            | 21 |
| V. Sonstige Erkenntnisse .....                                                 | 21 |
| 1. Echtheit der Dokumente .....                                                | 21 |
| 1.1 [REDACTED] .....                                                           | 21 |
| 1.2 Zugang zu gefälschten Dokumenten .....                                     | 21 |
| 2. Zustellungen .....                                                          | 22 |
| 3. Feststellung der Staatsangehörigkeit .....                                  | 22 |
| 4. Ausreisekontrollen und Ausreisewege .....                                   | 22 |



## Zusammenfassung

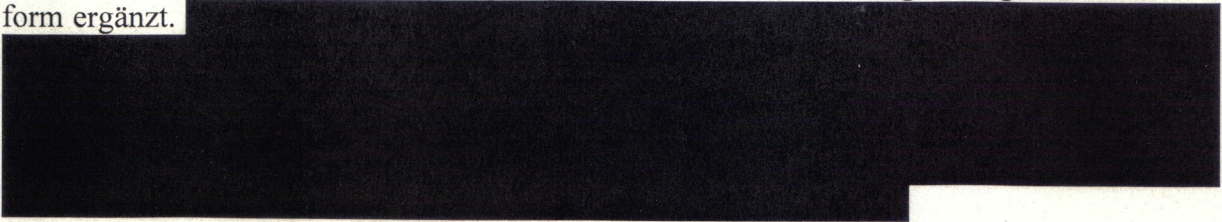
Die nach der „Revolution der Würde“ auf dem Kiewer Maidan im Winter 2013/2014 und der Flucht des damaligen Präsidenten Janukowytsch von Präsident Poroschenko begonnene **euro-pafreundliche Reformpolitik** wird durch **Präsident Wolodymyr Selensky** seit seinem Amtsantritt im Mai 2019 fortgesetzt. Grundlage bildet ein ambitioniertes Programm für fast alle Lebensbereiche. Schwerpunkte liegen u. a. auf Korruptionsbekämpfung, Digitalisierung, Bildung und dem Wirtschaftswachstum.



**Russland** hat im März 2014 die **Krim völkerrechtswidrig annektiert** und unterstützt seit Frühjahr 2014 die selbst erklärten **separatistischen „Volksrepubliken“ im Osten** der Ukraine. Seit Beginn der bewaffneten Auseinandersetzungen im Osten sind über 13.300 Menschen getötet und bis zu 33.500 Personen verletzt worden, davon lt. OHCHR zwischen 7.000 und 9.000 Zivilisten. Im Jahr 2020 wurden laut OSZE 21 Zivilisten getötet und 99 verwundet. 1,45 Mio. Binnenflüchtlinge sind innerhalb der Ukraine registriert; nach Schätzungen von UNHCR sind weitere 1,55 Mio. Ukrainer in Nachbarländer (insb. Russland, Polen, Belarus) geflohen.

In den **von Separatisten kontrollierten Teilen der Gebiete** Donezk und Luhansk sowie **auf der Krim** haben ukrainische Behörden und Amtsträger zurzeit keine Möglichkeit, ihre Befugnisse wahrzunehmen und staatliche Kontrolle auszuüben. Die Schaffung diverser rechtlicher und praktischer Nachteile durch RUS für Krimbewohner, die die ukrainische Staatsangehörigkeit behalten wollen, unterstützt die sich beschleunigende Russifizierung der Krim. Die Minderheit der Krimtataren unterliegt auf der Krim erheblichen Restriktionen, ihr Selbstverwaltungsorgan (Medschlis) wurde durch Russland als terroristische Organisation eingestuft. Unabhängige Medien und eine offene Zivilgesellschaft gibt es weder auf der Krim noch in den nicht von der ukrainischen Regierung kontrollierten Teilen der Gebiete Donezk und Luhansk. In letzteren kam es insbesondere 2014/15 zu schwersten Menschenrechtsverletzungen, darunter Fälle von Folter und willkürliche Hinrichtungen und Freiheitsberaubungen. Obwohl die Separatisten seither die öffentliche Ordnung und eine soziale Grundversorgung im Wesentlichen wiederhergestellt haben, werden zahlreiche Grundrechte (v. a. Meinungs- und Religionsfreiheit, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Eigentumsrechte) weiterhin systematisch missachtet. Auch in Gebieten, in denen ukrainische „Freiwilligen-Bataillone“ gegen Separatisten vorgingen, kam es 2014 zu schweren Menschenrechtsverletzungen.

Die 2014 begonnene, durch Fixierung der Ziele von EU- und NATO-Beitritt in der Verfassung seit Februar 2019 verankerte und von der internationalen Gemeinschaft stark unterstützte **Reformpolitik der „euro-atlantischen Integration“** wird von Präsident Selensky trotz teilweise großer Widerstände fortgesetzt. Die Reformen im Bereich der Polizei, im Energie- und Bankensektor sowie im staatlichen Beschaffungswesen werden durch eine Vielzahl von Gesetzen in den Bereichen Korruptionsbekämpfung, Wirtschaftsliberalisierung, Energie und Justizreform ergänzt.





Natürlich ist auch die Ukraine von der **Covid-19-Pandemie** nicht verschont geblieben. Fast 25.000 Menschen sind in der Ukraine bisher an dieser Infektion verstorben, die Zahl der Neuinfizierten liegt aktuell relativ stabil zwischen 2000 und 5000 am Tag. Etwa 135.000 Ukrainer sind gegenwärtig erkrankt. Das Krankenhaussystem hält den Belastungen stand, allerdings ist die Auslastung der Kliniken im Westen der Ukraine gegenwärtig besorgniserregend hoch. Die wenigen Informationen über die Lage in den besetzten Gebieten der Ukraine erwecken den Eindruck einer Infektionslage, die außer Kontrolle ist.

Die **Wirtschaftslage** hat sich nach den Krisenjahren 2014/15 stabilisiert. 2019 wurde ein Wirtschaftswachstum von 3,2 % erzielt, das 2020 - pandemiebedingt - um geschätzte 4,4 % zurückging. Die Realeinkommen sind seit 2016 kontinuierlich gestiegen.

Das **Parteiensystem ist pluralistisch**. Bei den vorgezogenen Parlamentswahlen am 21.07.2019 erzielte Selenskys neugegründete Partei „Diener des Volkes“ einen Erdrutschsieg und erlangte als erste Partei seit der Unabhängigkeit die absolute Mehrheit; über 75 % der Abgeordneten wurden erstmalig ins Parlament gewählt. Wie schon 2014 scheiterten rechts- wie linksradikale Parteien an der Fünf-Prozent-Hürde. Die Arbeit von **NROs**, die Aktivitäten von **Oppositionsparteien** und -gruppen sowie die Versammlungs-, Meinungs- und Pressefreiheit unterliegen **keinen nicht-rechtsstaatlichen Restriktionen**. Die Verfassung garantiert den Grundsatz der Nicht-Diskriminierung von Minderheiten, die Religionsfreiheit wird staatlich garantiert. Vereinzelt bestehen praktische Hürden, z. B. hinsichtlich der Inanspruchnahme staatlicher Leistungen für Binnenflüchtlinge/Bewohner nicht-regierungskontrollierter Gebiete oder gesellschaftliche Vorbehalte (Angriffe gegen Roma).

Der Schutz der **Menschenrechte** durch die Verfassung ist gewährleistet. Die Ukraine ist Mitglied der VN-Anti-Folter-Konventionen. Die Todesstrafe ist abgeschafft. Der Schutz ausländischer Flüchtlinge ist verbessert worden. Abschiebungen anerkannter Flüchtlinge und Asylbewerber finden nicht statt.

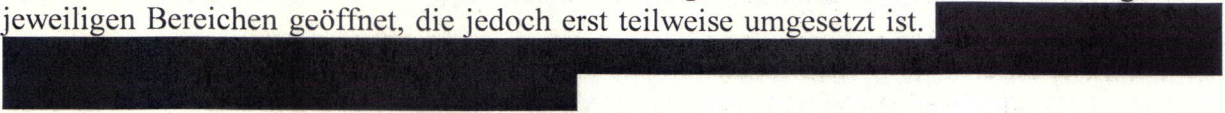
**Homosexualität** ist in der Ukraine seit 1991 nicht mehr strafbar

Die Grundversorgung für **Rückkehrer** aus Deutschland ist (wie für die meisten Menschen in der Ukraine) knapp ausreichend. Die medizinische Versorgung ist laut Gesetz kostenlos und flächendeckend, qualitativ höherwertige Leistungen sind de facto jedoch oft von privaten Zahlungen bzw. selbständiger Beschaffung von Medikamenten und Ähnlichem abhängig.



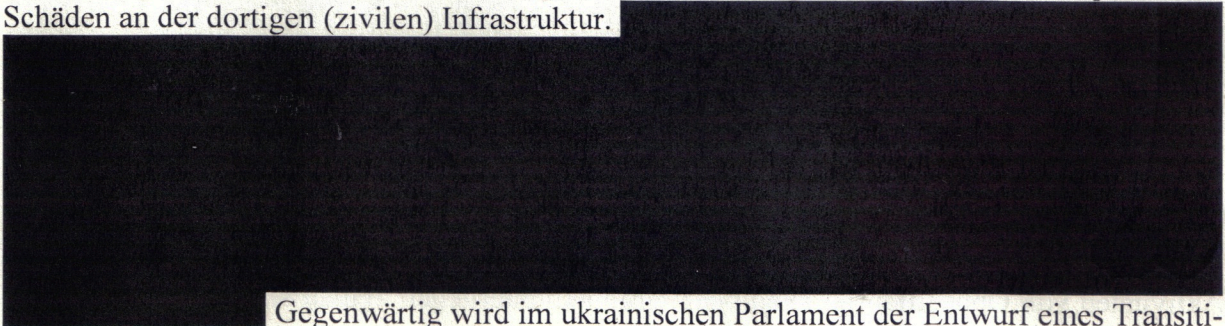
## I. Allgemeine politische Lage

Die 2014 begonnene, von der internationalen Gemeinschaft stark unterstützte Reformpolitik der „euro-atlantischen Integration“ hat zu Beginn der Amtszeit von Präsident Selensky neue Dynamik entfaltet. Im Regierungsprogramm werden 17 Reformbereiche beschrieben. Im Zentrum stehen umfassende Digitalisierung aller Bereiche und die Steigerung des Wirtschaftswachstums. Die bereits unter der Vorgängerregierung weit gediehene Dezentralisierungsreform hat große Fortschritte gemacht. Die Verabschiedung der Rahmengesetze für Gesundheits-, Renten- und Bildungsreform im Herbst 2017 hat den Weg für eine umfassende Neuordnung in den jeweiligen Bereichen geöffnet, die jedoch erst teilweise umgesetzt ist.



Wahlen verlaufen im Großen und Ganzen regelkonform. Die Parteienlandschaft ist pluralistisch und reflektiert alle denkbaren Strömungen von national-konservativ und nationalistisch über rechtsstaats- und europaorientiert bis links-sozialistisch (Anmerkung: die kommunistische Partei ist verboten!).  die Wähler orientieren sich hauptsächlich an den Führungsfiguren, was auch den Erdrutschsieg der erst einige Monate vor der Parlamentswahl gegründeten Präsidentenpartei erklärt. Bei den Parlamentswahlen scheitern rechts- wie linksradikale Parteien an der Fünf-Prozent-Hürde. Die Möglichkeit von NROs, sich im Bereich Menschenrechte zu betätigen, unterliegt keinen staatlichen Restriktionen.

Die Annexion der Krim durch Russland und die militärischen Auseinandersetzungen in der Ostukraine überschatten weiterhin die innenpolitische Entwicklung: Nach VN-Angaben sind seit Beginn des bewaffneten Konflikts über 13.300 Menschen umgekommen; es sind rund 1,45 Mio. Binnenflüchtlinge registriert; weitere gut 1,5 Mio. Menschen sind in Nachbarländer geflohen (darunter vor allem Russland). Von den Binnenflüchtlingen leben nach der Schätzung des Ministeriums für die zeitweilig besetzten Gebiete zwischen 700.000 und 800.000 in den besetzten Gebieten selbst. Das im Februar 2015 vereinbarte Maßnahmenpaket von Minsk wird weiterhin nur schleppend umgesetzt: Die Sicherheitslage hat sich aber seither deutlich verbessert, Waffenstillstandsverletzungen an der Kontaktlinie bleiben trotz einer seit den „verstärkten Maßnahmen“ vom 27. Juli 2020 deutlich ruhigeren Lage an der Tagesordnung und führen wie auch Kampfmittelrückstände (v. a. Antipersonenminen) regelmäßig zu zivilen Opfern und Schäden an der dortigen (zivilen) Infrastruktur.



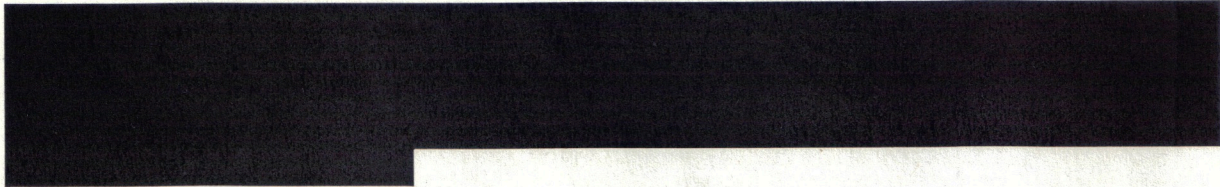
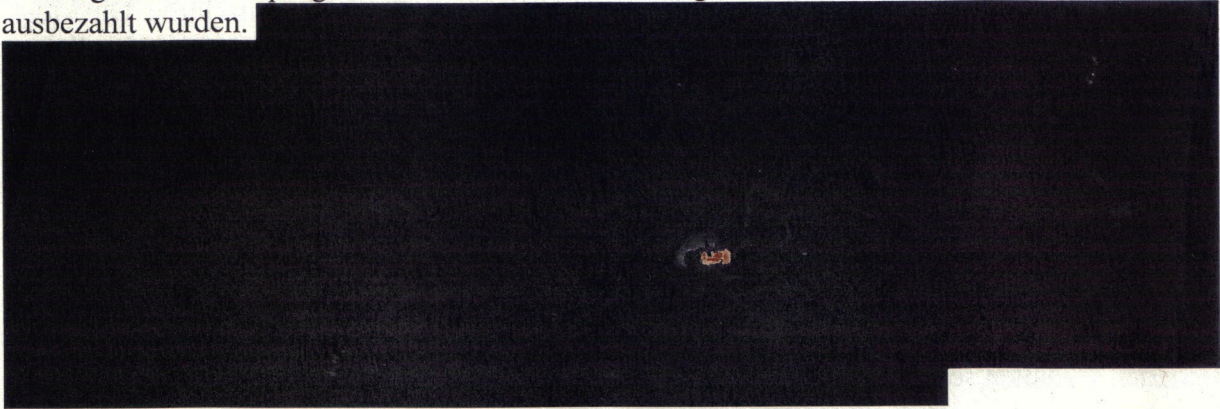
Gegenwärtig wird im ukrainischen Parlament der Entwurf eines Transitions-gesetzes für die besetzten Gebiete diskutiert. Ende November 2018 kam es im Konflikt um drei ukrainische Militärschiffe in der Straße von Kertsch erstmals zu einem offenen militärischen Vorgehen Russlands gegen die Ukraine. Die Besatzung der involvierten ukrainischen Schiffe wurde im September 2019 freigelassen, ihre Festnahme bleibt indes Gegenstand eines von der Ukraine angestrebten Verfahrens vor dem Internationalen Seegerichtshof.



Die makroökonomische Lage hat sich nach schweren Krisenjahren stabilisiert. Ungeachtet des Konflikts in der Ost-Ukraine sowie die anhaltende Besetzung der Krim durch Russland (de-facto-Enteignung ukrainischer Unternehmen in den nichtregierungskontrollierten Gebieten, komplette Einstellung des inner-ukrainischen Handels über die Kontaktlinie, handelsbeschränkende Maßnahmen und Sanktionen durch Russland) wurde 2019 ein Wirtschaftswachstum von 3,2 % erzielt, das 2020 pandemiebedingt um geschätzte 4,4% zurückging. Die Inflation stieg von 2019 bis 2020 von 4,1% auf 5,0% leicht an. Das Budgetdefizit soll nach dem Haushaltsgesetz innerhalb der IWF-Vorgaben liegen und 2021 5,5% des BIP (2020 pandemiebedingt bis zu 7,5%) betragen. Die Staatsverschuldung belief sich 2020 auf ca. 63 % des BIP (Staatsschulden zu BIP, 2019: 50,5%).

Der nominelle durchschnittliche Monatslohn im Land betrug im November 2020 11.987 UAH (ca. 360 EUR). Der gesetzliche Mindestlohn wurde zuletzt zum 1.1.2021 auf 6000 UAH (ca. 175 EUR) erhöht. Der Diskontsatz konnte in zwei Jahren von fast 18% bis auf nur noch 6% gesenkt werden

Der ukrainische Staatshaushalt ist seit der weiteren Öffnung für internationale Zahlungssysteme nicht mehr so dringend auf internationale Finanzhilfen angewiesen wie früher. Anfang 2020 konnten sich der Internationale Währungsfonds (IWF) und die Regierung auf ein neues 18-monatiges Beistandsprogramm von 5 Mrd. USD einigen, von dem Mitte des Jahres 2,1 Mrd. ausbezahlt wurden.



## **II. Asylrelevante Tatsachen**

### **1. Staatliche Repressionen**

#### **1.1 Politische Opposition**

Aktivitäten von Oppositionsparteien oder -gruppen unterliegen keinen staatlichen Restriktionen.

#### **1.2 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit**

Die Versammlungsfreiheit wurde im Euromaidan 2013/2014 unter erheblichen Opfern verteidigt. Sie ist seither in der regierungskontrollierten Ukraine unangefochten. Die Einschränkungen der Versammlungsfreiheit im Rahmen der Covid-19-Pandemie gingen nicht über das epi-



demologisch gerechtfertigte Maß hinaus. Auch Meinungs- und Pressefreiheit unterliegen keinen staatlichen Restriktionen, im „Reporter ohne Grenzen“-Index liegt die Ukraine Platz 96 (von 180)

. Die Zahl der Repressionen und Angriffe gegenüber Journalisten ist insgesamt stabil

Einschränkungen der Medienfreiheit bestehen mit Blick auf die in der Ukraine perzipierte Notwendigkeit, sich gegen den russ. „Informationskrieg“ (Desinformations- und Fake-News-Kampagnen) zur Wehr zu setzen. Im Februar 2021 wurde der Vertraute eines Kreml-nahen Oligarchen sanktioniert und dessen drei TV-Sender, die für pro-russ. Propaganda bekannt waren, gesperrt. Diverse russische soziale Medienplattformen und populäre Onlinedienste sind seit einem Dekret von Mai 2017 weiter verboten.

### 1.3 Minderheiten

Antisemitische Vorfälle bewegen sich auf einem stabil niedrigen Niveau. Der ukrainische Staat bezieht offen Stellung gegen Antisemitismus und unterhält Institutionen, die explizit der Bekämpfung von Antisemitismus und weiterer Formen von Rassismus und Xenophobie gewidmet sind.

Roma stellen eine schwer quantifizierbare Minderheit dar. Nach offizieller Zählung umfasst sie 48.000 Personen, nach Schätzungen von Roma-NROs im Lande sollen es 400.000 sein. Diese Diskrepanz ist nur zum Teil erklärbar durch das Bedürfnis vieler sozial integrierter Roma, sich nicht zu erkennen zu geben.

Ein weiteres Problem sind die patriarchischen Strukturen innerhalb der Roma-Gemeinschaften selbst, die nach Berichten der VN-Menschenrechtsbeobachtungsmission während der Covid-19-Pandemie das Home Schooling insbesondere von Roma-Mädchen erschwerten. Es liegen keine Erkenntnisse über eine explizite staatliche Diskriminierung vor, allerdings gibt es regelmäßige Bericht über verweigerte Ausstellung von Dokumenten. Im April 2020 fiel der Bürgermeister der Stadt Iwano-Frankiwsk mit Äußerungen auf, der Roma die Schuld an der Verbreitung des Coronavirus gaben und ihre „Deportation“ forderte. Er entschuldigte sich für seine Äußerungen und die Behörden leiteten ein Verfahren gegen ihn ein.

Ende August 2016 kam es im Dorf Loschtschyniwka (Gebiet Odessa) zu pogromartigen Ausschreitungen gegen Angehörige der lokalen Roma-Minderheit und der Vertreibung von ca. 60 Roma aus dem Dorf. Von April bis Juni 2018 kam es zu mehreren Übergriffen auf Roma durch nationalistische Gruppierungen in verschiedenen Landesteilen, darunter am 23. Juni 2018 ein Angriff auf ein Roma-Lager bei Lwiw mit Todesfolge.

Die 2017 und 2020 verabschiedeten Bildungsgesetze werden von Minderheitenangehörigen, aber auch Nachbarstaaten (hier insbesondere von Ungarn und Rumänien) als Beschneidung des Rechts nationaler Minderheiten auf muttersprachlichen Unterricht kritisiert. Empfehlungen der



Venedig-Kommission des Europarates wurden inzwischen teilweise aufgegriffen, so etwa längere Übergangsfristen und Ausnahmen für Privatschulen. Das im April 2019 verabschiedete Gesetz „Über die Gewährleistung des Funktionierens der ukrainischen Sprache als Staatssprache“ stärkt die Verwendung des Ukrainischen in nahezu allen öffentlichen Bereichen.

#### 1.4 Religionsfreiheit

Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und der ungestörten Religionsausübung wird von der Verfassung garantiert (Art. 35) und von der Regierung in ihrer Politik gegenüber Kirchen und Religionsgemeinschaften respektiert. Die im Dezember 2018 erfolgte Gründung einer neuen, unabhängigen orthodoxen Landeskirche – der Orthodoxen Kirche der Ukraine (OKU) – hat zwar zu heftigen kircheninternen Auseinandersetzungen geführt, verlief insgesamt aber weitestgehend friedlich. Die Autokephalie der OKU wurde inzwischen durch die orthodoxen Kirchen von Alexandrien, Griechenlands und Zyperns anerkannt. Gläubige der Russisch-Orthodoxen Kirche werfen dem ukrainischen Staat vereinzelt Verletzungen der Religionsfreiheit vor. Auf der von Russland annektierten Krim berichten NROs über systematische Diskriminierungen ukrainisch-orthodoxer und muslimischer Gemeinden, insb. der Krimtataren.

#### 1.5 Strafverfolgungs- und Zumessungspraxis

Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis orientieren sich an westeuropäischen Standards. Untersuchungshaft wird nach umfassender Reform des Strafverfahrensrechts (ausgerichtet an deutschen Vorbildern) erkennbar seltener angeordnet als früher. Sippenhaft wird nicht praktiziert.

#### 1.6 Militärdienst

Die Pflicht zur Ableistung des **Grundwehrdienstes** besteht für Männer im Alter zwischen 18 und 27 Jahren. 18- und 19-jährige Verpflichtete werden nur auf freiwilliger Basis einberufen. Der Grundwehrdienst dauert grundsätzlich eineinhalb Jahre, für Wehrpflichtige mit Hochschulqualifikation (Magister) 12 Monate. Am 01. Mai 2014 wurde die früher beschlossene Aussetzung der Wehrpflicht widerrufen. Danach erfolgten insgesamt sechs Mobilisierungswellen, die hauptsächlich Reservisten, aber auch Grundwehrdienstleistende (letztere zu einer sechsmonatigen Ausbildung) erfassten. Merkmale wie Ethnizität, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung spielen bei der Heranziehung keine Rolle. Wehrpflichtige werden nur auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des Ministerkabinetts und in festgelegten Einberufungszeiträumen April/Mai und Oktober/Dezember und Anzahl einberufen. So wurden 2020 insgesamt 30.030 Wehrpflichtige einberufen. Davon haben ca. 16.500 Soldaten ihren Wehrdienst in den Streitkräften abgeleistet.

Von 2016 bis 2020 verzeichneten die Streitkräfte im Zuge eines Präsidialdekrets von Juni 2016 einen Aufwuchs um mehr als ein Drittel auf ca. 250.000 Personen, davon sind ca. 55.000 Frauen.

Wehrpflichtige wurden nur bis Mitte November 2016 und ausschließlich auf freiwilliger Basis nach der sechsmonatigen Grundausbildung im sogenannten **ATO-Gebiet** (Teil der Ostukraine, in denen es zu Kämpfen mit den Separatisten kommt – das Gebiet wird seit April 2018 als Gebiet der „Operation der Vereinigten Kräfte“ (OVK) bezeichnet) eingesetzt; seither geschieht dies nicht mehr. Richter, Vollzeitstudenten, Post-Graduate-Studenten, Priester, Väter mit drei und mehr minderjährigen Kindern, Parlamentsabgeordnete und Straftäter sind freigestellt.



Es findet **Wehrüberwachung** statt: Wehrpflichtige haben einen Wohnortwechsel binnen einer Woche anzuzeigen. Sollte künftig Vollmobilisierung erfolgen, wäre ein Wohnortwechsel durch die Wehrüberwachungsbehörde vorab zu genehmigen.



Der **Ersatzdienst** hat in der Ukraine kaum Tradition und ist in der Gesellschaft noch wenig verankert. Über die Zahl der Verweigerer macht das ukrainische Verteidigungsministerium keine offiziellen Angaben. NRO-Vertreter gehen von bislang 7.500 Anträgen aus. Für aktive Soldaten ist eine Verweigerung nicht vorgesehen. Das Gesetz über den Ersatzdienst vom 12.12.1991 (Nr. 1975-XII) regelt das Recht auf Kriegsdienstverweigerung und die Möglichkeit, den Ersatzdienst unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abzuleisten. Spätestens zwei Monate vor dem Einberufungstermin muss der Wehrpflichtige bei der für den jeweiligen Wohnort zuständigen Behörde einen begründeten Antrag einreichen.

Eine **Verweigerung** kann nur auf die religiöse Überzeugung und die entsprechende Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Gemeinschaft gestützt werden. Bei Kriegs- oder Ausnahmezustand kann das Recht der Wahl zwischen Wehr- und Ersatzdienst gesetzlich für bestimmte Zeit eingeschränkt werden. Der Ersatzdienst dauert 27 Monate, für Hochschulabsolventen (Magister) 18 Monate. Er wird in staatlichen Sozial-, Gesundheits- und Kommunaleinrichtungen oder beim Roten Kreuz abgeleistet.

**Strafrechtliche Verfolgung:** Für Entziehung von der Wehrerfassung bzw. der Wehrdienstableistung sieht das neue Wehrpflichtgesetz eine Geldstrafe von 30-50 (vorher: bis zu 70) steuerfreien Sätzen (derzeit 1.135 UAH) oder Freiheitsentziehung vor.

### 1.7 Handlungen gegen Kinder

Zwangsarbeit und Zwangsrekrutierungen finden staatlicherseits nicht statt. In den von Separatisten kontrollierten Landesteilen soll es zum Einsatz von Jugendlichen in militärischen Verbänden gekommen sein. In den nicht-regierungskontrollierten Gebieten und auf der Krim erfolgen eine zunehmende Militarisierung der Schulausbildung bereits im frühesten Kindesalter sowie eine paramilitärische Ausbildung von Jugendlichen. Der Eintritt in die russischen Streitkräfte wurde auf der Krim auch während der Corona-Pandemie im Jahr 2020 teilweise durch Massenveranstaltungen von den Besatzungsbehörden beworben.

### 1.8 Geschlechtsspezifische Verfolgung

Artikel 24 der Verfassung schreibt die Gleichberechtigung von Männern und Frauen ausdrücklich vor. Auch im Übrigen gibt es keine rechtlichen Benachteiligungen. Nach ukrainischem Arbeitsrecht genießen Frauen die gleichen Rechte wie Männer. Der geschlechtsspezifische Lohnunterschied in der Ukraine wird vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen für 2021 allgemein mit ca. 20% angegeben. In der Industrie liegt der Unterschied nach Angaben des staatlichen ukrainischen Statistikdienstes bei ca. 25%. In Spitzenpositionen sind Frauen unterrepräsentiert, ihr Anteil an den Parlamentssitzen liegt in der aktuellen Rada bei 21%. Nach Zwischenfällen mit rechten Gruppierungen in den Jahren 2018 und 2019 verliefen die Paraden zum internationalen Frauentag am 8. März 2020 trotz diverser Gegenaktionen religiöser und



rechtsradikaler Gruppen ohne große Zwischenfälle – auch dank eines Polizeischutzes, der – etwa in Lwiw – der Anzahl der Teilnehmenden glich. Fälle von häuslicher Gewalt sind in der Ukraine im Zuge der Covid-19-Pandemie sprunghaft angestiegen (Verdopplung der polizeibekannten Fälle von 2019 auf 2020).

### **1.8.1 Situation für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle/ Transgender und Intersexuelle (LGBTI)**

Homosexualität ist in der Ukraine seit 1991 nicht mehr strafbar. Das Parlament verabschiedete am 04.11.2015 (im Rahmen des Gesetzespakets für den Visaliberalisierungsaktionsplan) ein allgemeines Diskriminierungsverbot im Arbeitsrecht, das auch explizit Diskriminierung aufgrund geschlechtlicher Identität oder sexueller Orientierung umfasst. Ein aktueller Gesetzentwurf zielt darauf ab, bei Angriffen auf LGBTI-Personen die Motivation durch Intoleranz als erschwerenden Umstand zu behandeln – die Verabschiedung des Gesetzes ist allerdings bis an das Ende des Jahres 2021 verschoben worden.

LGBTI-Organisationen berichten von regelmäßigen Angriffen auf und Drohungen insb. gegen homosexuelle Aktivistinnen und Aktivisten, v. a. in den von den Separatisten kontrollierten Konfliktgebieten der Ostukraine. Die auf Grund der Covid-19-Pandemie stark eingeschränkten Veranstaltungen im Rahmen der „Pride“-Märsche, in Cherson, Kiew, Odessa und weiteren Städten verliefen in entspannter Atmosphäre und, wenn auch weiter unter starkem Polizeischutz, wie in den Vorjahren weitestgehend friedlich. Bei Rahmenveranstaltungen zu und im Anschluss an die erstmals durchgeführte „CharkiwPride“ kam es 2019 zu vereinzelt Angriffen auf Aktivisten. In allen Fällen gelang eine friedliche Durchführung trotz stärker als in der Hauptstadt ausgeprägter Vorbehalte gegenüber der LGBTI-Gemeinschaft dank einer engen Zusammenarbeit zwischen Veranstaltern und Polizei, die die Veranstaltungen mit einem umfangreichen Aufgebot schützte, sowie des Willens der politisch Verantwortlichen ungestört ablaufen zu lassen.

### **1.9 Exilpolitische Aktivitäten**

Eine große Zahl von Ukrainern lebt im Ausland. Viele sind nach Kanada, in die USA, nach Israel und nach Deutschland ausgewandert. Repressionen gegen Personen, die sich im Ausland exilpolitisch betätigt haben, nach deren Rückkehr in die Ukraine, oder Rückkehrverbote für solche Personen sind nicht bekannt.

## **2. Repressionen Dritter**

Über Repressionen Dritter, für die der ukrainische Staat mittelbar die Verantwortung trägt, indem er sie anregt, unterstützt oder hinnimmt, liegen keine Erkenntnisse vor. Wegen der Konfliktgebiete in den Oblasten Donezk und Luhansk vgl. Nr. 4.

## **3. Ausweichmöglichkeiten**

Die Zahl der vom ukrainischen Sozialministerium registrierten Binnenflüchtlinge (Internally Displaced Persons – IDPs) lag am 24.11.2020 bei 1.458.737 Personen; die tatsächliche Zahl der dauerhaft vertriebenen IDP dürfte nach VN-Schätzungen weit niedriger (ca. 800.000) liegen. Diese erhalten bisher (nur) durch die Registrierung als IDPs Zugang zu Sozial- und Rentenleistungen. Nach Angaben von UNHCR halten sich darüber hinaus ca. 1,55 Mio. Ukrainer in Nachbarländern, v.a. in Russland und Belarus, auf (Asyl und andere legale Formen des Aufenthalts) auf.



#### 4. Konfliktgebiete

In den Gebieten außerhalb der staatliche Kontrolle, namentlich in den von Separatisten kontrollierten Teilen der Oblaste Donezk und Luhansk sowie auf der von Russland völkerrechtswidrig besetzten Krim haben ukrainische Behörden und Amtsträger zurzeit keine Möglichkeit, staatliche Befugnisse wahrzunehmen.

Auf der **Krim** werden seit der völkerrechtswidrigen Annexion durch Russland im März 2014 staatliche Aufgaben von russischen Behörden ausgeübt. Internationalen Organisationen ist der Zugang nicht möglich. Die Einwohner wurden pauschal eingebürgert, es wurde begonnen, sie mit russischen Inlandspässen, seit September 2014 auch mit russischen Reisepässen, auszustatten. Im Rahmen der COVID-Pandemie wurde der Übertritt über die „Administrativgrenze“ zwischen Krim und ukrainischem Festland mit einem ukrainischen Reisepass von den russischen Behörden mit einer Administrativstrafe von ca. 25 Euro belegt. Besorgniserregend sind weiterhin Meldungen, wonach exponierte Vertreter der tatarischen Minderheit aufgrund politisch motivierter Vorwürfe (etwa der vermeintlichen Mitgliedschaft in der in Russland – allerdings nicht in der Ukraine – verbotenen, islamistischen Organisation Hizbut-Tahrir) inhaftiert und verurteilt werden, verschwinden, nicht mehr auf die Krim zurückreisen dürfen bzw. vielfältigen Diskriminierungen wie willkürlichen Hausdurchsuchungen oder wirtschaftlichem Druck ausgesetzt sind. Russland setzt die völkerrechtswidrige Praxis fort, auf der Krim Verurteilte in Strafkolonien nach Russland zu verlegen. Außerdem werden tatarische Vereine in ihrer Handlungsfähigkeit beschnitten und unter Druck gesetzt, teilweise auch kriminalisiert oder zur Auflösung gezwungen. Die gewählte Versammlung der Krimtataren (Medschlis) wird von den de-facto-Behörden als terroristische Vereinigung eingestuft, ihre Mitglieder verfolgt. Versuche, die tatarische Minderheit in eine den de-facto-Behörden willfähige Parallelstruktur einzubinden, blieben bisher ohne nennenswerten Erfolg. Unabhängige Medien sind nicht mehr existent. Einige Medienprojekte wie der unabhängige Fernsehsender der Tataren ATR haben ihren Sitz nach Kiew verlegt. Sendungen ukrainischer Sender können auf der Krim nur noch sehr eingeschränkt verfolgt werden. Die ukrainische Regierung kündigte im Februar 2021 an, mit neuen Sendern nun wieder Radioprogramm auch bis in die besetzten Gebiete auszustrahlen.

Eine offene Zivilgesellschaft gibt es nicht mehr, Auskunftspersonen haben die Krim verlassen. Religiöse Literatur gilt den Behörden häufig als extremistisch. Auch jüngste Berichte von UN-HCR, Amnesty International sowie des Hochkommissars für Menschenrechte der Vereinten Nationen listen eine Reihe von Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf der Krim auf, die von einer Einschränkung des Versammlungsrechts über willkürliche Verhaftungen bis hin zu Entführungen, Folter und willkürlichen Tötungen reicht. Versuche der Vereinten Nationen, der OSZE oder des Europarats eine kontinuierliche Beobachtung der Menschenrechtssituation auf der Krim vor Ort vorzunehmen, sind bisher gescheitert. In einem Urteil am 14. Januar 2021 ließ der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Staatenklage der Ukraine gegen Russland mit Bezug zur Krim in Teilen zu und öffnete damit den Weg für tausende anhängige Individualbeschwerden gegen das Vorgehen der russischen Besatzungsbehörden auf der Krim.

Berichte der OSZE-Beobachtermission und der VN-Hochkommissarin für Menschenrechte sowie von Amnesty International und weiteren NROs lassen den Schluss zu, dass es nach Ausbruch des Konflikts im März 2014 **in den von Separatisten kontrollierten Gebieten** zu schweren Menschenrechtsverletzungen gekommen ist. Dazu zählen willkürliche Tötungen auf Befehl örtlicher Kommandeure ebenso wie Freiheitsberaubung, Erpressung, Raub, Entführung,

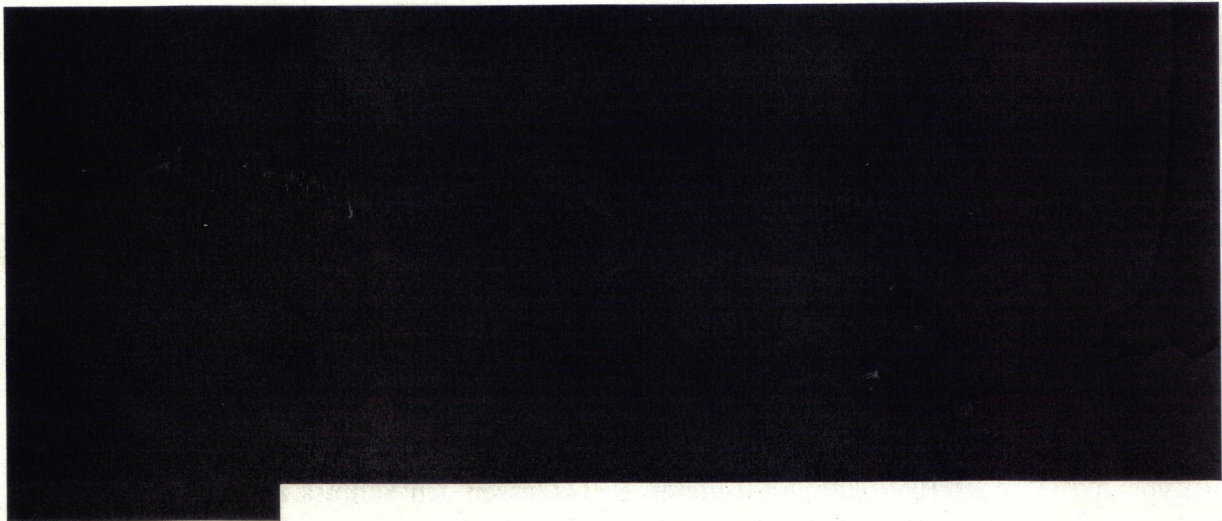


Folter/unmenschliche Behandlung (z. B. Scheinhinrichtungen) und Vergewaltigungen. Seit August 2018 wird die Tätigkeit der Beobachtungsmission Ukraine des Hochkommissars für Menschenrechte der Vereinten Nationen (HRMMU) in den nicht-regierungskontrollierten Teilen der Gebiete Donezk und Luhansk beschränkt, bereits zuvor wurde den Vertretern jeglicher Zugang zu Inhaftierten in diesen Gebieten verweigert. Nach Einschätzung der HRMMU ist die Menschenrechtslage in diesen Gebieten durch „fortgesetzte Beschränkungen der Grundrechte, die die Isolation der in diesen Regionen lebenden Bevölkerung verschärft“ gekennzeichnet. Zwar wurden in weiten Teilen dieser Gebiete die öffentliche Ordnung und eine soziale Grundversorgung im Wesentlichen wiederhergestellt, gleichwohl bleibt die Zivilbevölkerung der Willkür der de-facto-Machthaber schutzlos ausgeliefert, Meinungsäußerungs- und Versammlungsfreiheit sind faktisch suspendiert.

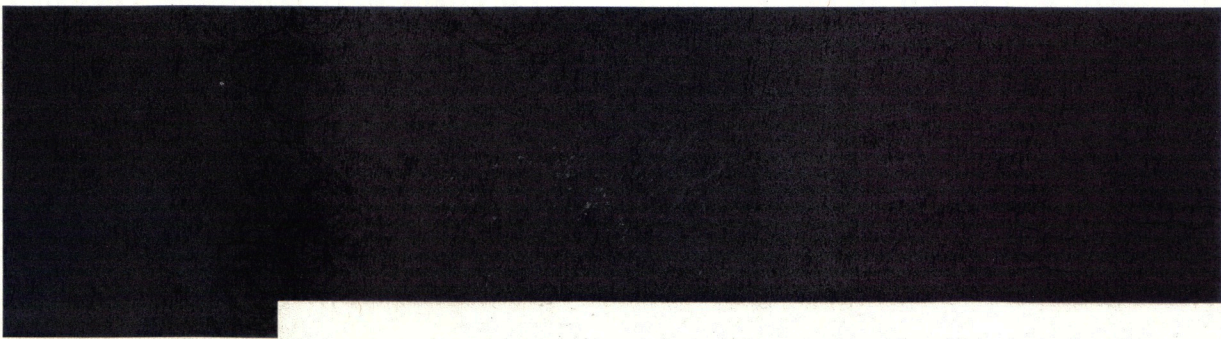
Die Isolation der nichtregierungskontrollierten Gebiete wird durch die anhaltende beidseitige Schließung der Kontaktlinie im Kontext der Covid-19-Pandemie verstärkt, die humanitäre Versorgungslage verschlechtert sich hierdurch während die Abhängigkeit von Russland zunimmt. Berichten von Menschenrechtsorganisationen zufolge verdienen die de-facto Behörden an den Umgehungswegen, die dortige Bewohner über Russland in die Ukraine zur Abholung etwa von Renten deswegen unternehmen müssen, in Form von Bestechungsgeldern mit.

Nach einem Bericht der NRO „Östliche Menschenrechtsgruppe“ vom September 2016 kommt es in Gefängnissen der Separatisten zu systematischen Menschenrechtsverletzungen. Etwa 5.000 Gefangene würden gezwungen, auch gegen ihren Willen zu arbeiten. Der 24. Bericht der HRMMU vom 17.12.2018 bestätigt auf Basis zweier Befragungen auf das regierungskontrollierte Gebiet zurückgekehrter Strafgefangener die Erkenntnisse dieses Berichts. Die Praxis wird auch in Studien von Menschenrechtsorganisationen über die Jahre 2019 und 2020, sowie durch ehemalige Häftlinge in Interviews bestätigt. Auch für Frauenstrafkolonien in den Nichtregierungskontrollierten Gebieten liegen hierzu Berichte vor (Einsatz in der Nähproduktion).

**In den von der ukrainischen Regierung kontrollierten Teilen** der Gebiete Donezk und Luhansk wurde nach Wiederherstellung der staatlichen Ordnung der Neuaufbau begonnen. Die humanitäre Versorgung der Bevölkerung ist sichergestellt.







Für den Zeitraum Januar 2017 bis September 2020 dokumentierte die OSZE 312 zivile konfliktbedingte Unfallopfer, davon 81 mit tödlichem Ausgang. Nahezu 30% der Verwundeten in den ukrainischen Streitkräften gehen im Jahr 2020 auf den unsachgemäßen Gebrauch von Ausrüstung zurück; dieser Anteil ist seit dem neuerlichen Waffenstillstand vom 27. Juli 2020 stark gestiegen.

### **III. Menschenrechtslage**

#### **1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung**

Die Ukraine hat folgende Verträge unterzeichnet und ratifiziert:

- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD);
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) einschließlich dessen zweiten Zusatzprotokolls (ICCPR, OP2-ICCPR);
- Internationaler Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (CESCR);
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW);
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (inklusive Zusatzprotokoll) (CAT, OP-CAT);
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (inkl. der Zusatzprotokolle) (CRC, CRC-OP-AC, CRC-OP-SC);
- Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwinden lassen (CED);
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (inkl. Zusatzprotokoll) (CRPD-OP).

2018 empfing die Ukraine den VN-Sonderberichterstatter zu Folter sowie die VN-Arbeitsgruppe zu Verschwindenlassen. Der unabhängige Experte zu sexueller Orientierung und Genderidentität hat die Ukraine vom 30. April bis 10. Mai 2019 besucht.

Im Jahr 2014 hat die ukrainische Regierung der Schaffung der Beobachtungsmission Ukraine des Hochkommissars für Menschenrechte der Vereinten Nationen (HRMMU) zugestimmt. Diese von Deutschland mitfinanzierte Mission veröffentlicht vierteljährliche, unabhängige Berichte über die Menschenrechtslage in der gesamten Ukraine, einschließlich der von pro-russischen Separatisten kontrollierten Gebiete (jedoch ohne Zugang zu den von Separatisten kontrollierten Gebieten zu erhalten).

Die Ukraine war bis 31. Dezember 2020 Mitglied im Menschenrechtsrat.



Der Grundrechtskatalog der Verfassung (in Abschnitt II, Art. 21 bis 63, über Rechte, Freiheiten und Pflichten) enthält neben den üblichen Abwehrrechten eine große Zahl von Zielbestimmungen (z. B. Wohnung, Arbeit, Erholung, Bildung).

## **2. Folter**

Folter sowie grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung und Bestrafungen, die gegen die Menschenwürde verstoßen, sind gemäß Artikel 28 der ukrainischen Verfassung verboten. Die Ukraine ist seit 1987 Mitglied der UN-Anti-Folter-Konvention (CAT) und seit 1997 Teilnehmerstaat der Anti-Folter-Konvention des Europarats.

In seinen Berichten vom 19.06.2017 und 06.09.2018 erkennt das Europäische Komitee für die Verhinderung von Folter und unmenschlicher oder herabwürdigender Behandlung und Bestrafung (CPT) erhebliche Fortschritte im ukrainischen Haftsystem an. Es mahnt jedoch weitere Fortschritte an, insbesondere in Untersuchungsgefängnissen, die weiterhin teilweise überbelegt und unterausgestattet seien, und fordert zusätzliche Anstrengungen um die medizinische Versorgung und die Personalausstattung zu verbessern. Diese Probleme bestätigt die HRMMU auch im Kontext der Corona-Pandemie und forderte die ukrainische Regierung wiederholt zur Verbesserung der medizinischen Versorgung in den Haftanstalten auf. Allerdings habe es weder im Gewahrsam der Sicherheitskräfte noch in Vollzugsanstalten Beschwerden über physische Misshandlungen gegeben, das noch 2014 verbreitete Gefühl der Angst sei verschwunden. Das CPT bestätigt die Einschätzung der Menschenrechtsbeauftragten des Parlaments, dass überfordertes, unterbezahltes Personal, chronische Überbelegung, schlechte hygienische Verhältnisse und schlechtes Essen in einigen Untersuchungshaftanstalten zu Zuständen führten, die nicht konventionskonform seien und empfiehlt deren sofortige Schließung.

## **3. Todesstrafe**

Die Todesstrafe wurde 1999 vom Verfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt, im Jahr 2000 abgeschafft und durch lebenslange Haft ersetzt. Die Ukraine ist Vertragsstaat des 13. Zusatzprotokolls zur EMRK.

## **4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen**

Willkürliche Tötungen sind nach den Ereignissen auf dem Euromaidan zwischen November 2013 und Februar 2014 außerhalb der Konfliktgebiete im Osten des Landes nicht mehr bekannt geworden.

Fälle von willkürlichen Festnahmen werden aus den von Separatisten kontrollierten Gebieten sowie von der Krim gemeldet. Die Menschenrechtsorganisation „Krim-SOS“ zählt auf der Krim seit 2014 44 Fälle von Verschwindenlassen, und gibt an, in 15 davon fehle weiterhin jede Information, in 11 gebe es Hinweise auf die Beteiligung staatlicher russischer Stellen; die Verfahren seien in vielen Fällen von russischen Behörden ohne Ergebnis eingestellt worden.



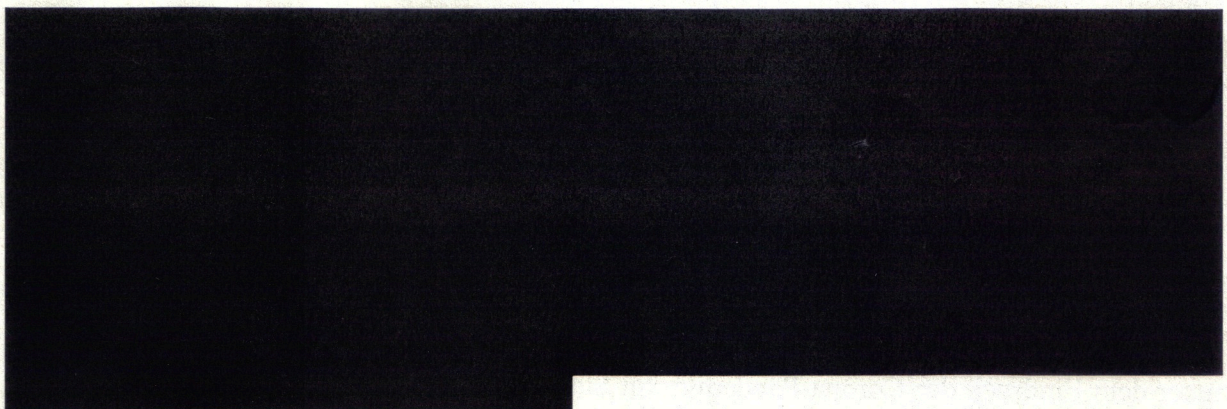
## 5. Lage ausländischer Flüchtlinge

Die Ukraine hat die Genfer Konvention von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und das Zusatzprotokoll von 1967 ratifiziert. Der Schutz ausländischer Flüchtlinge ist auch durch ein neues nationales Flüchtlingsrecht verbessert worden. Abschiebungen anerkannter Flüchtlinge oder anerkannter Asylbewerber finden nicht statt.

Die Ukraine bleibt **Transitland von Migranten**. Die **Zustände in den Aufnahmelagern** haben sich verbessert, entsprechen aber noch nicht überall den dafür geltenden Standards. Nach Erkenntnissen von UNHCR betrug am 30. Juni 2020 die Gesamtzahl anerkannter Flüchtlinge 2.218 Personen, darunter 814 afghanische, 483 syrische und 148 russische Staatsangehörige; die Gesamtzahl der Asylsuchenden betrug am 31. Dezember 2020 insgesamt 2.700 Personen.

Seit Dezember 2015 besteht in Martyniwske (Oblast Mykolajiw, etwa 400 Kilometer südlich von Kiew) das unter finanzieller Beteiligung der EU errichtete Migrant Accommodation Center. Aufnahme bzw. Unterbringung von Ausländern erfolgt anhand der ausländerrechtlichen Einordnung in zwei unterschiedlichen Einrichtungstypen: Einerseits Aufenthaltseinrichtungen für sich unerlaubt aufhaltende Ausländer und Staatenlose mit Überwachung in Tschernihiw und Luzk (Gebiet Wolhynien). Die Menschenrechtsbeauftragte des ukrainischen Parlaments attestierte dem Aufnahmezentrum in Wolhynien annehmbare Lebensbedingungen. Andererseits gibt es Aufnahmestellen für die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen in Jahodyn (Gebiet Kiew), Odessa und im Gebiet Transkarpatien. Die Aufnahmekapazität in diesen modern eingerichteten Zentren soll bei jeweils 200 Personen liegen.

Der UNHCR hält an seiner früheren Bewertung fest: Rückführungen von Drittstaatlern sollten mit Behutsamkeit („caution“) erfolgen.





## IV. Rückkehrfragen

### 1. Situation für Rückkehrerinnen und Rückkehrer

#### 1.1 Grundversorgung

Die Existenzbedingungen sind im Landesdurchschnitt knapp ausreichend. Die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln ist gesichert. Vor allem in ländlichen Gebieten stehen Strom, Gas und warmes Wasser z.T. nicht immer ganztägig zur Verfügung. Die Situation gerade von auf staatliche Versorgung angewiesenen älteren Menschen, Kranken, Behinderten und Kindern bleibt daher karg. Die Versorgungslage in den nichtregierungskontrollierten Gebieten ist deutlich schlechter, von der Krim wird die Rationierung von Leitungswasser gemeldet.

Die Ukraine gehört trotz vor der Pandemie zuletzt deutlich steigender Reallöhne zu den ärmsten Ländern Europas. Das offizielle BIP pro Kopf gehört zu den niedrigsten im Regionalvergleich und beträgt lediglich ca. 3.221 USD pro Jahr und Kopf.

Nach einem Einbruch 2013-15 wächst die Wirtschaft seit 2016 wieder leicht, aber stetig (2019 geschätzt um rd. 3,6 %). Zu Jahresbeginn 2021 wurde der monatliche Mindestlohn auf 6.000 UAH (ca. 172 Euro) angehoben.

Sozialleistungen und Renten werden zwar regelmäßig gezahlt, sind aber trotz regelmäßiger Erhöhungen größtenteils sehr niedrig (Mindestrente zum 1. Januar 2021: 2.400 UAH (ca. 69 Euro). In den von Separatisten besetzten Kreisen in den Gebieten Donezk und Luhansk müssen die Bewohner die Kontaktlinie überqueren, um ihre Ansprüche bei den ukrainischen Behörden geltend zu machen. Durch die weitgehende Schließung der Übergangspunkte an der Kontaktlinie im Rahmen der Covid-19-Pandemie durch die de-facto Behörden wird dies zusätzlich erschwert, der Reiseverkehr über die Kontaktlinie ist weitgehend zum Erliegen gekommen. Auf Umgehungsrouten (Einreise in die regierungskontrollierte Ukraine über Russland) werden Gebühren und Administrativstrafen (sowie aller Wahrscheinlichkeit nach Bestechungsgelder) fällig.

#### 1.2 Rückkehr und Reintegrationsprojekte im Herkunftsland

Die Bundesregierung unterstützt mit dem Programm „Migration & Diaspora“ bis 2022 gezielt die Einbindung rückkehrinteressierter Fachkräfte, die in Deutschland z. B. ein Studium oder eine Ausbildung absolviert haben, in die Ukraine. Über das Centrum für internationale Migration und Entwicklung (CIM) werden dabei jährlich rund ein Dutzend *Rückkehrende Fachkräfte* gefördert.

#### 1.3 Medizinische Versorgung

Die medizinische Versorgung ist offiziell kostenlos und flächendeckend. Gesundheitsausgaben aus dem Staatshaushalt konnten in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht werden, zuletzt auch unter dem Eindruck der Corona-Pandemie. Im Staatshaushalt 2021 sind Ausgaben i. H. v. ca. 4,3% des BIPs eingeplant (zum Vergleich: 3,3% im Jahr 2020). Experteneinschätzungen nach



decken diese lediglich etwa die Hälfte des realen Bedarfs. Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen, in denen überlebenswichtige Maßnahmen durchgeführt und chronische, auch innere und psychische Krankheiten behandelt werden können, existieren sowohl in der Hauptstadt Kiew als auch in vielen Gebietszentren des Landes. Landesweit gibt es ausgebildetes und sachkundiges medizinisches Personal: 37 Ärzte und 70,9 medizinisches Hilfspersonal pro 10 Tsd. Einwohner (Stand Ende 2019, Tendenz fallend).

Im Rahmen der seit 2018 eingeleiteten Reform des Gesundheitswesens (Gesetz „Über staatliche Finanzgarantien für medizinische Dienstleistungen und Arzneimittel“) wird das sowjetische Finanzierungsmodell pauschaler Vorhaltfinanzierung medizinischer Einrichtungen schrittweise abgeschafft und stattdessen ein System der Vergütung konkret erbrachter medizinischer Leistungen eingeführt. Der am 1. Juli 2018 neugeschaffene Nationale Gesundheitsdienst (NGD) hat dabei die Funktion einer staatlichen, budgetfinanzierten Einheitskrankenversicherung übernommen.

2018/2019 wurde in einer ersten Phase der Gesundheitsreform die primärmedizinische/hausärztliche Versorgung auf Finanzierung über den NGD umgestellt. Der NGD übernimmt auch die Kostenerstattung für rezeptpflichtige staatlich garantierte Arzneien (ca. 300 gelistete Arzneien gegen Herz-/Gefäßkrankheiten, Asthma und Diabetes II). Die Datenbank des NGD umfasst zurzeit 1.696 primärmedizinische Einrichtungen (davon 201 Privatambulanzen und 388 private Arztpraxen) sowie ca. 31 Mio. individuelle Patientenverträge mit Hausärzten, d. h. das neue System staatlich garantierter medizinischer Dienstleistungen und Arzneien erreicht mittlerweile 70 % der Einwohner. Zugleich wurde ein modernes, IT-gestütztes e-Health-System (Ärzte/Patienten-Register, Erfassung abrechnungsfähiger Dienstleistungen/Verschreibungen von erstattungsfähigen Arzneien, Terminvergabe etc.) eingeführt.

Ab April 2020 wurde die Reform auf die fachmedizinische Versorgung (Krankenhäuser) erweitert. Der NGD hat 3.793 Dienstleistungsverträge mit 1.653 Krankenhäusern abgeschlossen und deckt damit fast 100% aller staatlichen/kommunalen Krankenhäuser sowie einige private Einrichtungen ab.

Soweit die Gesundheitsreform noch nicht vollständig umgesetzt ist, ist der Beginn einer Behandlung in der Regel auch weiterhin davon abhängig, dass der Patient einen Betrag im Voraus bezahlt oder Medikamente und Pflegemittel auf eigene Rechnung beschafft. Neben dem öffentlichen Gesundheitswesen sind in den letzten Jahren auch private Krankenhäuser beziehungsweise gewerblich geführte Abteilungen staatlicher Krankenhäuser gegründet worden. Die Dienstleistungen der privaten Krankenhäuser sind außerhalb des NGD (s. o.) jedoch für die meisten Ukrainer nicht bezahlbar. Gebräuchliche Medikamente werden im Land selbst hergestellt. Die Apotheken halten teilweise auch importierte Arzneien vor.

Seit 2015 konnten die Impfraten substantiell verbessert werden: bei IPV (Poliomyelitis) von 59% auf 83%; bei BCG (TB) von 39% auf 84%; bei DTP (Diphtherie, Tetanus und Keuchhusten) von 59% auf 92%; HepB von 22% auf 76%. Trotzdem haben die Gefahren für die Volksgesundheit (Epidemien, übertragbare Krankheiten wie TB, Hepatitis, HIV) das Potential, sich rasch auszubreiten, was etwa der Polio -Ausbrüche 2015/2016 belegt (Ukraine gehört als einziges Land in Europa zu den weltweiten „key risk countries“), Masern (57.282 Fälle 2019, darunter 20 Tote), sowie Fälle von Tetanus und Diphtherie belegen. UNICEF-Experten erwarten einen Rückgang in den Impfraten für das Jahr 2020 und verbinden dies mit der COVID-19-bedingten Belastung des Gesundheitssystems. Mit Hilfe der bereits zum Beginn der COVID-



19-Pandemie im Frühjahr 2020 ergriffenen und nachfolgenden Quarantänemaßnahmen zusammen mit dem Ausbau von Test- und Behandlungskapazitäten für COVID-19-Patienten konnte ein Zusammenbruch des Gesundheitssystems bislang vermieden werden.

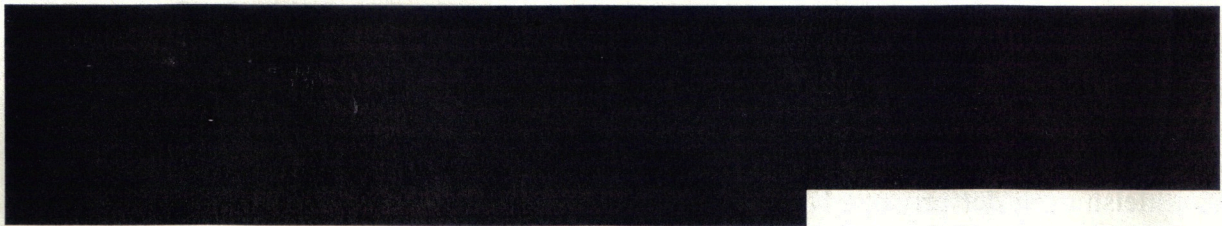
Im Gesundheitsbereich bestehen nach Feststellungen der VN (OCHA) sowie des IKRK insbesondere entlang der Kontaktlinie zu den von Separatisten besetzten Teilen der Gebiete Luhansk und Donezk sowie in den besetzten Gebieten substantielle (z. T. gravierende) Defizite. Diese betreffen (insbes. in den nicht unter Kontrolle der ukrainischen Regierung stehenden Gebiets- teilen, aber auch in verlassenen/isolierten Kommunen entlang der Kontaktlinie auf der Seite der ukrainischen Regierung) sowohl den zumutbaren Zugang zu Gesundheitseinrichtungen bzw. - dienstleistungen (auch Notfallmedizin, Erstversorgung und Diagnose) als auch die Versorgung mit Medikamenten. Zahlreiche medizinische Versorgungseinrichtungen wurden durch Kampf- handlungen beschädigt oder zerstört

In der „Grauen Zone“ entlang der Kontaktlinie sind knapp 60 % der Haushalte (überwiegend alte, chronisch kranke Menschen, darunter überproportional viele mit Behinderungen und Mo- bilitätseinschränkungen) von solchen Zugangsbeschränkungen betroffen. Die mit Konfliktbe- ginn einsetzende Abwanderung von medizinischem Personal (Ärzte, Pflege- und medizinisches Personal) kommt erschwerend hinzu. Zahlen zur Covid-19-Pandemie in den nichtregierungs- kontrollierten Gebieten sind widersprüchlich.

Zahlreiche Bewohner entlang der Kontaktlinie haben keinen (regelmäßigen) Zugang zu saube- rem Trinkwasser. Mit Fortdauer des (in geringer Intensität) andauernden Konflikts steigt die Zahl der Traumatherapie- und behandlungsbedürftigen Menschen rasant. Darunter sind neben den direkten Konfliktopfern die zahlreichen Veteranen, Binnenvertriebene, Opfer von Minen, Sprengfallen und nicht explodierten Kampfmitteln.

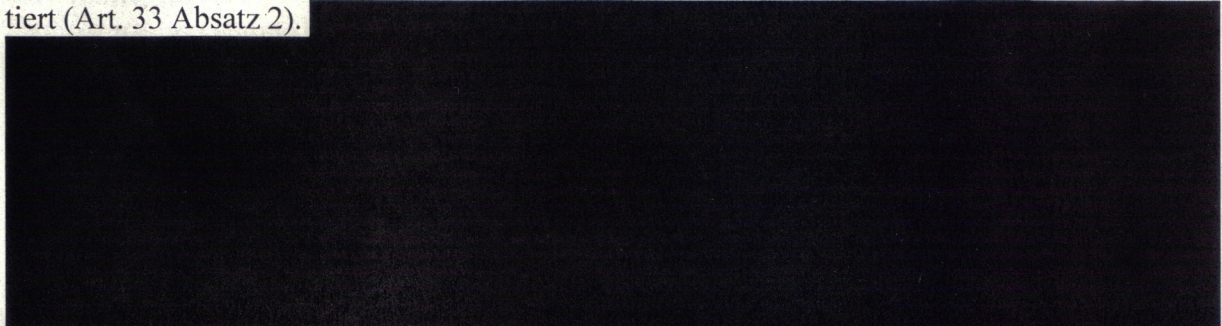
Im Zuge der Quarantänemaßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie berichtete auch die Ukraine einen massiven Anstieg der Fälle häuslicher Gewalt, insb. gegen Frauen: allein die Zahl der polizeibekannt gewordenen Fälle hat sich 2020 verdoppelt.

## **2. Behandlung von Rückkehrern**

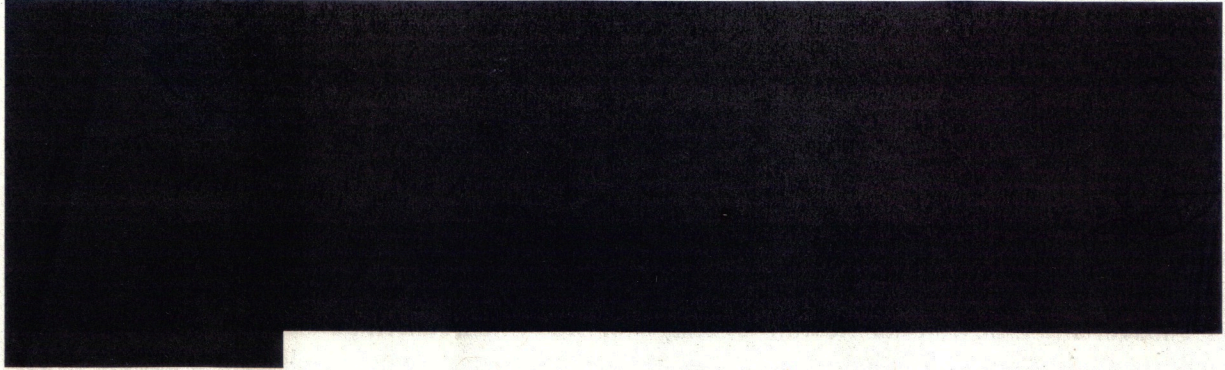
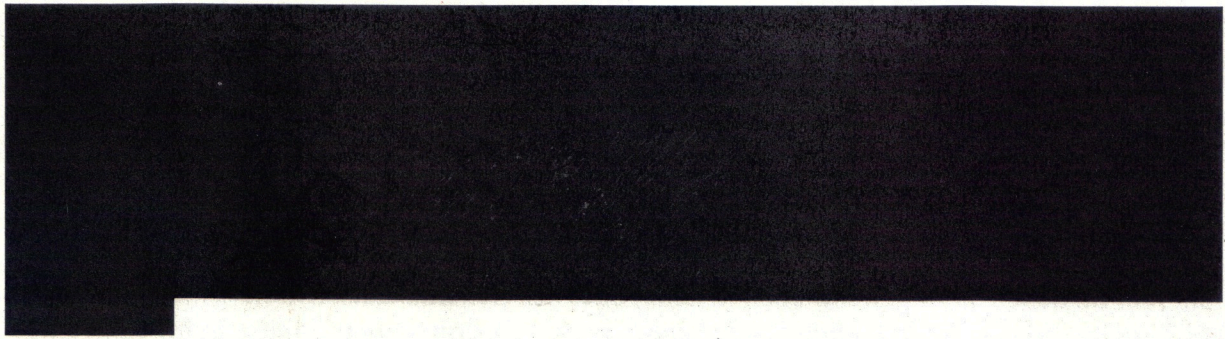


## **3. Einreisekontrollen**

Grundsätzlich ist die Einreise eines ukrainischen Staatsangehörigen verfassungsmäßig garan- tiert (Art. 33 Absatz 2).







## **V. Sonstige Erkenntnisse**

### **1. Echtheit der Dokumente**



#### **1.2 Zugang zu gefälschten Dokumenten**

Die Verfälschung echter Dokumente kommt gelegentlich vor und betrifft in erster Linie Personenstandsurkunden sowie gerichtliche Beschlüsse und Urteile. Es sollte deshalb immer auf die Vorlage aktueller apostillierter Urkunden bestanden werden. Apostillen des ukrainischen Justizministeriums können über die Webseite [www.apostille.minjust.gov.ua](http://www.apostille.minjust.gov.ua) online geprüft werden.



## 2. Zustellungen

Rechtshilfe in Strafsachen, etwa die Zustellung von Gerichtsentscheidungen, Verfahrens-urkunden und Zeugenladungen, wird auf der Grundlage des Europäischen Übereinkommens vom 20.04.1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen in Verbindung mit dem Zusatzprotokoll vom 17.03.1978 gewährt, das die Ukraine am 11.03.1998 ratifiziert hat. Rechtshilfeersuchen werden zwischen dem Bundesamt für Justiz oder den Justizministerien der Länder (Landesjustizverwaltungen) der Bundesrepublik Deutschland einerseits und dem ukrainischen Justizministerium (bei Ersuchen einer gerichtlichen Instanz) oder der Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine (bei Ersuchen einer Ermittlungsbehörde) andererseits, in dringenden Fällen unmittelbar zwischen den Justizbehörden übermittelt. [REDACTED]

## 3. Feststellung der Staatsangehörigkeit

Die ukrainische Staatsangehörigkeit wird durch das Staatsbürgerschaftsgesetz vom 18. Januar 2001 geregelt. Ukrainischer Staatsangehöriger ist danach, wer zum Zeitpunkt der Unabhängigkeitserklärung der Ukraine (24. August 1991) beziehungsweise zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsangehörigkeitsgesetzes (13. November 1991) auf dem Territorium der Ukraine seinen ständigen Wohnsitz hatte. Es gilt der Grundsatz der ausschließlichen Staatsbürgerschaft, gesetzliche Regelungen sind daher deutlich auf die Vermeidung mehrfacher Staatsangehörigkeit ausgerichtet. Soweit zur Gewährleistung von Menschenrechten geboten, oder in Fällen des Geburtserwerbs wird diese jedoch geduldet. Aktuelle Gesetzentwürfe zielen zwar auf die generelle Einführung der doppelten Staatsbürgerschaft ab, wollen dabei aber Russland ausnehmen. Die Erwerbstatbestände entsprechen weitestgehend internationaler Praxis (ius sanguinis sowie [REDACTED])

[REDACTED] Ein von den ukrainischen Behörden anerkannter Flüchtling kann bereits nach drei Jahren mit ununterbrochenem Wohnsitz in der Ukraine die ukrainische Staatsangehörigkeit erwerben. Bei Personen, die als ständig im Ausland wohnhaft gelten, sind die ukrainischen Auslandsvertretungen und das ukrainische Außenministerium befugt, Anträge auf Erwerb oder Entlassung aus der ukrainischen Staatsangehörigkeit entgegenzunehmen.

## 4. Ausreisekontrollen und Ausreisewege

Die Ausreisefreiheit wird (vorbehaltlich gesetzlicher Einschränkungen) von der Verfassung jedermann garantiert (Art. 33 Absatz 1). Ausreisewillige ukrainische Staatsangehörige müssen über einen Reisepass verfügen, der auf Antrag und gegen Gebühr ausgestellt wird. [REDACTED]

[REDACTED] Weitergehende Verpflichtungen sind seit 1. Oktober 2016 entfallen.

Die ukrainischen Grenzschutzbehörden kontrollieren an der Grenze, ob ein gültiger Reisepass und gegebenenfalls ein Visum des Ziellandes vorliegen, der Ausreisende in der Ukraine zur Fahndung ausgeschrieben ist oder andere Ausreisehindernisse bestehen. Ausgereist wird vornehmlich auf dem Landweg. Derzeit liegen keine Erkenntnisse vor, dass bei männlichen Reisenden an der Grenze der Status ihrer Wehrpflicht überprüft wird.